

FUHLROTT Paletten, Verpackungen & Logistik GmbH

Zeißstraße 28

37327 Leinefelde-Worbis

Allgemeine Verpackungs-, Lager- und Transportbedingungen**1. Allgemeines**

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Verpackungs-, Lager- und Transportbedingungen (VLTB) gelten ab dem 07.09.2017 ausschließlich für alle Verpackungs-, Lager- und Transportdienstleistungen der FUHLROTT Paletten, Verpackungen & Logistik GmbH.
- 1.2. Diese VLTB gliedern sich in Teil A betreffend gemeinsame Bestimmungen für alle Rechtsgeschäfte, Teil B betreffend besondere Bestimmungen für Verpackungsdienstleistungen sowie Teil C betreffend Lager-, Transport- und Speditionsdienstleistungen.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Unsere VLTB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 2.2. Unsere VLTB gelten für alle unsere Verpackungs-, Lager- und Transportleistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 2.3. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit wir ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt haben.
- 2.4. Werden zwischen uns und dem Auftraggeber von einzelnen Bedingungen dieser VLTB abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser VLTB nicht berührt.

Teil A - Gemeinsame Bestimmungen**3. Vertragsschluss - Angebotsunterlagen**

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend.
- 3.2. Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn unser Angebot vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Angebotsdatum angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden.
- 3.3. Im Übrigen kommt ein Vertrag zustande, wenn wir eine Auftragserteilung des Auftraggebers innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns durch Auftragsbestätigung in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) annehmen.

- 3.4. Für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ist alleine unsere Auftragsbestätigung in Textform maßgebend.
- 3.5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen wurden, sind in der Auftragsbestätigung einschließlich dieser VLTB in Textform niedergelegt.
- 3.6. An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen stehen uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte zu; diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Das Fertigen von Abschriften bedarf ebenfalls unserer Zustimmung.

4. Preise - Zahlung

- 4.1. Unsere Preise sind in EURO und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungspreise sind „frei Haus„ oder „EXW „ je nach Vereinbarung.
- 4.2. Zahlungsbedingungen sind nach Vereinbarung, nach dem Rechnungsdatum der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend Zahlungsverzug.
- 4.3. Der Abzug von Skonto und sonstige Abzüge bedürfen der vorherigen Vereinbarung.
- 4.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, wenn der Gegenanspruch des Bestellers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Auftraggebers, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie unsere Forderung.

5. Gerichtsstand - Rechtswahl - Erfüllungsort - Teilunwirksamkeit

- 5.1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In jedem Fall sind wir berechtigt, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.
- 5.2. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- 5.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Auftraggebers, unser Geschäftssitz Erfüllungsort, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 5.4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser VLTB unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen.

Teil B - Verpackungen

6. Geltungsbereich

- 6.1. Dieser Teil B gilt ausschließlich für die Erbringung von Verpackungsleistungen.

7. Leistungsumfang

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verpacken wir gemäß den Verpackungsrichtlinien des Bundesverbandes Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung (HPE) e.V. sowie bei Verpackungen für See- und Landtransporte unter Beachtung der Vorgaben der jeweils einschlägigen CTU-Packrichtlinien und des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC).
- 7.2. Ist Bestandteil unserer Verpackungsleistung bei fabrikneuen Gegenständen das Anbringen eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, muss der Korrosionsschutz für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraums gerechnet ab Verpackungsdatum anhalten. Eine Garantie ist mit dieser Vereinbarung nicht abgegeben. Der Schutz vor Korrosionsfällen, die nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraums auftreten, ist nicht geschuldet.
- 7.3. Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, ist der Korrosionsschutz nur dann Teil der geschuldeten Leistung, wenn wir uns zur Aufbringung eines Korrosionsschutzes ausdrücklich verpflichtet haben. Entsprechendes gilt bei der Verpackung von gebrauchten Verpackungsgegenständen, in diesem Fall kann jedoch der Schutz vor Korrosion nicht gewährleistet werden.
- 7.4. Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, sind wir nicht verpflichtet, das verpackte Gut bei Entgegennahme auf vorhandene Beeinträchtigungen zu untersuchen. Soweit wir bei Entgegennahme äußerlich erkennbare Beschädigungen am verpackten Gut feststellen, werden wir den Auftraggeber hierüber informieren.
- 7.5. Bei vereinbarten Verpackungen „Palette mit Folie, aber ohne Kiste“ schulden wir grundsätzlich keinen Schutz vor Korrosionsschäden.

8. Art der geschuldeten Verpackung

- 8.1. Wir werden mit dem Auftraggeber die Art und Geeignetheit der Verpackung und der Schutzmaßnahmen für den gewünschten Zweck vor der Durchführung der Verpackungsleistung und der Schutzmaßnahmen abstimmen.
- 8.2. Mit Festlegung der Art der Verpackung und der Schutzmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien gelten nur diese beiderseits festgelegten Verpackungs- und Schutzmaßnahmen als geschuldet.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 9.1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass das Gut frei von Gefahrstoffen, flüssigen Stoffen, Gasen oder sonstigen auslaufenden Stoffen oder Strahlen ist.
- 9.2. Wenn in Textform nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben.
- 9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes rechtzeitig vor der Durchführung des Auftrags in Textform bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt des Gutes und für Kran- und Staplerarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte.
- 9.4. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.
- 9.5. Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat uns der Auftraggeber in Textform hinzuweisen. So sind wir beispielsweise zu informieren, bei welchen Gütern weitergehende Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.
- 9.6. Der Auftraggeber hat uns in Textform auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus behördlichen Vorschriften und den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk-Carrier), aufgrund übermäßiger Belastung von Containern und Verpackungen sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umwelteinflüsse ergeben.
- 9.7. Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 9.8. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber.
- 9.9. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages auf seine Kosten bereitzustellen.
- 9.10. Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind uns schriftlich rechtzeitig vor Durchführung des Verpackungsauftrages zu übermitteln.
- 9.11. Soweit Ausfuhrbestimmungen zu beachten oder behördliche Genehmigungen einzuholen sind, obliegt dies dem Auftraggeber.

10. Leistungszeiten - Verzug

- 10.1. Mangels abweichender Vereinbarungen in Textform ist für die Leistungszeit unsere Auftragsbestätigung in Textform maßgebend. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist unsere Leistung fristgemäß erbracht mit der Mitteilung der Abnahmebereitschaft.

- 10.2. Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 10.3. Wir können unsere Leistungsverpflichtung nur dann vertragsgemäß erbringen, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen (insbesondere nach Ziff. 9) rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Wir behalten uns daher insbesondere die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) vor.
- 10.4. Die Leistungszeit verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse angemessen, soweit die Verzögerung nicht von uns zu vertreten ist (Nichtverfügbarkeit der Leistung). Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung. Wir werden das Eintreten eines derartigen Ereignisses dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe seiner voraussichtlichen Dauer mitteilen. Ist die Leistung nach mehr als drei Monaten noch nicht verfügbar, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen werden wir unverzüglich zurückerstatten.
- 10.5. Geraten wir infolge leichter Fahrlässigkeit mit der Leistung in Verzug, so ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 30% des Vertragspreises der verspäteten Leistung beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle der Verletzung, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.6. Im Übrigen richtet sich unsere Haftung nach den Bestimmungen der Ziff. 17.

11. Vergütung und Materialkosten

- 11.1. Die Vergütung ergibt sich vorrangig aus unserer Auftragsbestätigung. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 11.2. Die Verpackung erfolgt gegen Vergütung nach Zeitaufwand. Dem Auftraggeber werden die jeweils gültigen Stundensätze, einschließlich Mehrkosten für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten, berechnet. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.
- 11.3. Bei der Erbringung der Verpackungsleistung außerhalb unseres Betriebes sind Kosten für An- und Rückfahrt, Beförderung von Gepäck und Werkzeug sowie sonstige anlässlich der Verpackung entstehende Kosten ebenfalls vom Auftraggeber zu übernehmen.
- 11.4. Das im Rahmen der Verpackungsleistungen benötigte Verpackungsmaterial wird zusätzlich nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.
- 11.5. Die verwendeten Verpackungsmaterialien werden jeweils zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von uns in Rechnung gestellt.

12. Vergütung bei sonstigen Verzögerungen

- 12.1. Ergeben sich bei der Durchführung des Vertrages für uns unvorhersehbare, erschwerte Arbeitsbedingungen oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend dem zu erbringenden Mehraufwand angemessen zu erhöhen.
- 12.2. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten hat und sofern im Betrieb des Auftraggebers zusätzliche Stillstandskosten des von uns eingesetzten Personals anfallen.

13. Leistungsort - Gefahrübergang

- 13.1. Leistungsort ist unser Betrieb in Leinefelde, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.2. Soweit die Verpackung in unserem Betrieb erfolgt, tragen wir die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des zu verpackenden Gutes, nachdem das Gut bei uns abgeladen wurde. Diese Gefahr geht mit der Abnahme oder, wenn das verpackte Gut durch eine vom Auftraggeber beauftragte Transportperson vor der Abnahme abgeholt wird, ab Verladung des verpackten Gutes auf das Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht ebenfalls über, wenn der Auftraggeber in Abnahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- 13.3. Wir haften bezüglich des Gegenstands nur für eigene grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz unserer Erfüllungsgehilfen.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller bereits entstandenen Verbindlichkeiten des Auftraggebers gegenüber vor. Die Ziff. 7.1, 7.2, 7.6 und 7.7 unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten entsprechend; diese können unter www.fuhlrott-paletten.de heruntergeladen oder bei uns kostenlos angefordert werden.

15. Abnahme und Abnahmeverzug

- 15.1. Die Verpackungsleistungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten abgenommen werden (Abnahmefrist). Die Abnahme darf wegen unerheblicher Mängel nicht verweigert werden.
- 15.2. Die Verweigerung der Abnahme ist uns innerhalb der Abnahmefrist mitzuteilen, andernfalls gilt die Verpackung als abgenommen. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.
- 15.3. Die Abnahme der Verpackungsleistungen durch den Auftraggeber erfolgt in unserem Betrieb, wenn nicht die Leistung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort vorgenommen wird oder etwas anderes vereinbart ist.
- 15.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das verpackte Gut innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

- 15.5. Mit Abnahmeverzug geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 15.6. Kommt der Auftraggeber in Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Im Falle des Abnahmeverzugs hat der Auftraggeber einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Auftragswertes zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
- 15.7. Nach der Abnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, das verpackte Gut unverzüglich abzuholen oder einen Lagervertrag mit uns abzuschließen. Anderenfalls sind wir berechtigt, ortsübliche Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

16. Mängelhaftung

- 16.1. Bei Mängeln, die bei der Abnahme nicht entdeckt werden konnten, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Nachweis der Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung zu erbringen. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aus Gründen zollrechtlicher Inspektion oder Sicherheitsüberprüfung nach LuftSiG geöffnet oder beschädigt wurde.
- 16.2. Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, haften wir für Schäden des verpackten Gutes nur, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese auf einen Mangel unserer Verpackungsleistung zurückzuführen sind. Wir haften nicht für Schäden, deren Ursache in einer mangelhaften Verpackung durch den Auftraggeber oder Dritte liegt.
- 16.3. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neuherstellung der Verpackungsleistung bei Vorliegen eines Mangels steht uns zu.
- 16.4. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 16.5. Daneben stehen dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Ziff. 17 zu.

17. Haftung

- 17.1. Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ziff. 17.5 nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine von uns zu vertretende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 17.2. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist vorbehaltlich nachstehender Ziff. 17.5 unsere Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 17.3. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen und wegen schuldhafter Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens

durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bleiben unberührt.

17.4. Soweit nicht in den Ziff. 17.1 bis 17.3 anderweitig geregelt, ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

18. Haftungsfreizeichnungen zugunsten Dritter

18.1. Soweit in vorstehender Ziff. 17 die uns treffende Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige Ansprüche, die der Auftraggeber gegenüber unseren Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern geltend macht.

19. Verjährung

19.1. Bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehafteung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

19.2. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

19.3. In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

20. Versicherung der zu verpackenden Güter

20.1. Der Auftraggeber sorgt für eine ausreichende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (z.B. Transport-, Lager-, Feuerversicherung) unbeschadet unserer Betriebshaftpflichtversicherung gem. Ziff. 17.5.

20.2. Dem Auftraggeber steht es frei, wegen des besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Wir werden uns hierum bemühen, können jedoch angesichts der Besonderheiten des Versicherungsmarktes keine Gewähr übernehmen. Soweit wir in der Lage sind, eine weitergehende Versicherung zugunsten des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen.